

Reiner Müller

# Lösungsbuch zu Personalmanagement Teil 1 und 2

- mit ergänzenden und weiterführenden Stoffeklärungen -

Die Entstehung dieses Buches wurde von meiner Frau Silvia Gropp unterstützt. Sie hat durch ihre explizite Mitarbeit, durch Recherchen, Korrekturen und inhaltliche Hinweise einen wichtigen Beitrag zur Entstehung geleistet. Ein besonderer Dank gilt ihrem Verständnis und ihrer geduldigen Unterstützung.

## **Der Autor**

Reiner Müller studierte an der Universität Mannheim mit den Schwerpunkten Personalwirtschaft, Jura und Ökonomie mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann.

Nach Abschluss des Studiums arbeitete er langjährig zunächst als Personalreferent und dann als Abteilungsleiter im Personal- und Sozialwesen zweier international tätiger Konzernunternehmen aus der Chemie- und IT-Branche.

Seine Aufgabenschwerpunkte umfassten hierbei die Betreuung und das Recruiting von Mitarbeitern/innen, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat sowie Konzeption und Durchführung von innerbetrieblichen Schulungen aus den Bereichen Recht und Personalmanagement.

Danach arbeitete er als Lehrkraft an der Fachschule für Wirtschaft - Profildomäne Betriebswirtschaftslehre mit Recht und Hotelmanagement (FHH) in Heidelberg, an der Studierende in zwei Jahren den Abschluss zum staatlich geprüften Betriebswirt oder weitergehend den Bachelor-Abschluss absolvieren können.

Folgende Fachbereiche bildeten hierbei die Schwerpunkte der Lehrtätigkeit: individuelles und kollektives Arbeitsrecht, Schuld-/Vertragsrecht, Hotel-/Gaststättenrecht, Handelsrecht sowie Personalmanagement und Ökonomie (Mikro-/Makrotheorie).

Parallel dazu war er in den o. g. Schwerpunkten mit einem Lehrauftrag an der Dualen Hochschule in Mannheim betraut. Eine weitere Dozententätigkeit im Rahmen der Meisterausbildung (Kooperation mit der IHK) an der HoFa-

Akademie in Heidelberg runden sein Erfahrungsspektrum  
ab.

Oftersheim, im November 2019

*Reiner Müller*

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Lösungshinweise - Teil 1:**

### **Rechtliche Rahmenbedingungen als Grundlage personalwirtschaftlichen Handelns**

Abschnitt 1: Bedeutung und Einordnung des Bereiches Human Resources (HR)

Abschnitt 2: Allgemeines Schuldrecht als Ausgangsbasis

Abschnitt 3: Arbeitsrecht als Grundlage personalwirtschaftlichen Handelns

## **Lösungshinweise - Teil 2:**

### **Funktionsbereiche des Personalmanagements - eine prozessorientierte Betrachtung**

Abschnitt 1: Personalwirtschaft im betrieblichen und gesellschaftlichen Kontext

Abschnitt 2: Funktionsbereich Personalplanung

Abschnitt 3: Funktionsbereich Personalbeschaffung und Auswahl

Abschnitt 4: Funktionsbereich Personalführung

Abschnitt 5: Funktionsbereich Personalbeurteilung

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

# **Lösungshinweise: Personalmanagement (Teil 1)**

## **- Rechtliche Rahmenbedingungen als Grundlage personalwirtschaftlichen Handelns -**

### **Anmerkung:**

Die Zusammenstellung der in diesem Lehrbuch enthaltenen Lösungshinweise erfolgte nach bestmöglicher Sorgfalt und unter Anwendung einschlägiger gesetzlichen Vorschriften. Trotz sorgfältiger Beschreibung der jeweiligen Lösungsdarstellungen, kann es sein, dass grundsätzliche Verständnisprobleme beim Durcharbeiten entstehen. Dies kann auch durch sorgfältig zusammengestellte Lösungen nicht in vollem Umfange verhindert werden. Der Verfasser übernimmt somit bzgl. des Verständnisses des Lesers und eventueller eigener Lösungsansichten keinerlei Haftung in welcher Form auch immer.

## **Abschnitt 2:**

### **Allgemeines Schuldrecht als Ausgangsbasis**

## **2. Begriffe und Grundlagen der Rechtsordnung**

### **2.1 Funktionen des Rechts**

- a. Ordnungsfunktion.
- b. Ausgleichsfunktion.
- c. Sicherheits- und Sanktionsfunktion.

### **2.2 Rechtsgebiete - öffentliches und privates Recht**

- a. Privates Recht.
- b. Öffentliches Recht.
- c. Privates Recht.
- d. Öffentliches Recht.

### **2.3 Willenserklärungen als rechtliche Äußerung**

- a. Abgabe der Willenserklärung durch konkludentes bzw. schlüssiges Handeln.
- b. Ausdrückliche bzw. direkte Abgabe der Willenserklärung.
- c. Stillschweigende Abgabe der Willenserklärung (Ausnahmefall).
- d. Ausdrückliche bzw. direkte Abgabe der Willenserklärung.
- e. Ausdrückliche bzw. direkte Abgabe der Willenserklärung.
- f. Abgabe der Willenserklärung durch konkludentes bzw. schlüssiges Handeln.

### **2.4 Arten von Rechtsgeschäften**

- a. einseitiges, nicht empfangsbedürftiges RG.
- b. mehrseitiges, einseitig verpflichtendes RG.
- c. mehrseitiges, gegenseitig verpflichtendes RG.
- d. einseitiges, empfangsbedürftiges RG.

### **2.5 Antrag und Annahme als Willenserklärungen**

#### **2.5.1 Zustandekommen von Verträgen**

### Fall a:

- a1. Zunächst macht A dem B einen Antrag über 4.500,00 Euro.
- a2. B ändert diesen ab und macht einen neuen Antrag über 4.000,00 Euro.
- a3. Ob in diesem Fall ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) zustandekommt, hängt nun von der Reaktion des A ab (z. B. Ablehnung, Annahme oder Abänderung und damit ein neuer Antrag.)

### Fall b:

Auch hier liegt ein inhaltlicher Dissens vor, da sich die Vertragspartner nicht über diesen Punkt einigen. Da sie dennoch mit den Baumaßnahmen beginnen, tritt zunächst die gesetzliche Regelung in Kraft (vgl. § 631 ff. BGB). Sollte noch eine vertragliche Einigung erfolgen, so kommt diese Regelung zum Tragen.

## **2.5.2 Voraussetzungen eines wirksamen Antrages**

### **2.5.3 Aufforderung zur Abgabe eines Antrages**

Zusammenfassend lässt sich ein Antrag durch folgende Voraussetzungen charakterisieren:

a. Abgabe durch geschäftsfähige Person - vgl. § 145 BGB.

== > Annahme: der Gast ist voll geschäftsfähig - erfüllt.

b. einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung - vgl. § 130 BGB.

== > Bestellung stellt eine einseitige und empfangsbedürftige WE dar - erfüllt.

c. auf einen Rechtserfolg gerichtet.

== > Der Rechtserfolg dürfte in der Absicht liegen, einen Bewirtungsvertrag (z. B. in Form eines Kaufvertrages)

abzuschließen - erfüllt.

d. an eine bestimmte Person oder Personengruppe gerichtet.

== > Nach gängiger Rechtsprechung sind u. a. Speise- und Getränkekarte (oder auch entsprechende Aushänge im Eingangsbereich einer Gaststätte) nicht an eine konkrete und definierte Person oder eine abgegrenzte Personengruppe gerichtet - nicht erfüllt.

Ergebnis:

Da in diesem Falle die Voraussetzung des Punktes d. fehlt (Punkte a. bis d. sind additiv) handelt es sich somit nicht um einen Antrag, sondern lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Antrages („invitatio ad offerendum“).

## **2.6 Gesetzliche Formvorschriften bei Rechtsgeschäften**

### **2.6.1 Grundsatz und Funktionen**

- a. Beweisfunktion.
- b. Öffentlichkeitsfunktion.
- c. Warn- und Schutzfunktion.
- d. Belehrungsfunktion.

### **2.8 Vertragsarten**

<b>Vertragsart</b>	<b>Vertragspartner</b>	<b>Vertragsinhalte / Vertragsgruppe</b>	<b>BGB</b>
<b>Fall # 1</b> Darlehensvertrag	Darlehensgeber, Darlehensnehmer.	Überlassung eines Geldbetrages <u>gegen</u> oder <u>ohne</u> Entgelt, unter der Bedingung der Zurückerstattung - Überlassungsvertrag.	§ 488
<b>Fall # 2+5+21</b> Werkvertrag	Unternehmer, Besteller.	Durchführung einer best. Arbeit <u>gegen</u> Entgelt; Arbeit <u>muss</u> Erfolg haben - Betätigungsvertrag.	§ 631
<b>Fall # 3.1+13+18</b> Mietvertrag	Mieter, Vermieter.	Überlassung von Sachen zum Gebrauch <u>gegen</u> Entgelt - Überlassungsvertrag.	§ 535
<b>Fall # 3.2+10</b> Pachtvertrag	Pächter, Verpächter.	Überlassung von Sachen zum Gebrauch und Fruchtgenuß <u>gegen</u> Entgelt - Überlassungsvertrag.	§ 581
<b>Fall # 4</b> Werk- und Kaufvertrag	Unternehmer, Besteller, sowie Käufer, Verkäufer.	Durchführung einer best. Arbeit <u>gegen</u> Entgelt; Arbeit muss Erfolg haben - hier Einbau (Betätigungsvertrag) und Erwerb des Eigentums an einer mangelfreien Sache <u>gegen</u> Entgelt - hier Erwerb des Austauschmotors - Veräußerungsvertrag, d. h. Eigentum wird übertragen §§ 929, 903 BGB.	§ 631 i. V. m. § 433
<b>Fall # 5</b> Behandlungsvertrag (orientiert am Werkvertrag)	Behandelnder, Patient.	Erbringung medizinischer Dienstleistungen gegen Entgelt, sog. Behandlung von	§ 630a

		Patienten. Hierbei ist allerdings der Erfolg entscheidend, d. h. das Inlay muss korrekt sitzen - Betätigungsvertrag.	
<b>Fall # 6+7</b> Behandlungsvertrag (orientiert am Dienstvertrag)	Behandelnder, Patient.	Erbringung medizinischer Dienstleistungen gegen Entgelt, sog. Behandlung von Patienten. Hierbei ist allerdings keinerlei Erfolgsgarantie gegeben; bei reinen medizinischen Eingriffen ohnehin nicht möglich - Betätigungsvertrag.	§ 630a
<b>Fall # 8</b> Sachdarlehensvertrag	Darlehensgeber, Darlehensnehmer.	Überlassung von <u>vertretbaren</u> Sachen <u>gegen</u> / <u>ohne</u> Entgelt, unter der Bedingung Sachen gleicher Art, Güte u. Menge zurückzugeben - Überlassungsvertrag (vgl. hierzu u. a. die §§ 90, 91 BGB).	§ 607 § 608 § 609
<b>Fall # 9</b> Beförderungsvertrag (= Werkvertrag)	Unternehmer, Besteller.	Durchführung einer best. Arbeit <u>gegen</u> Entgelt; Arbeit <u>muss</u> <u>Erfolg</u> haben. Bei der Benutzung z. B. eines Taxis ist der Erfolg gegeben wenn man innerhalb einer vertretbaren Zeit sein gewünschtes Ziel erreicht - Betätigungsvertrag.	§ 631
<b>Fall # 11</b> Kaufvertrag	Käufer, Verkäufer.	Erwerb des Eigentums an einer mangelfreien Sache <u>gegen</u> Entgelt - hier Erwerb des Baumes -	§ 433